

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 273-2014  
Vorstossart: Interpellation  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1213

Eingereicht am: 25.11.2014

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Wüthrich (Huttwil, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 450/2015 vom 22. April 2015  
Direktion: Erziehungsdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



### **Warum ist der private Unterricht bzw. "Homeschooling" im Kanton Bern in Mode? „Homeschooling“ im Kanton Bern in Mode?**

---

In der Schweiz werden rund 500 Kinder nicht in staatlichen Schulen, sondern privat unterrichtet. Dabei lehren Eltern oder von ihnen beauftragte Lehrpersonen gemäss Vorgaben die Kinder ausserhalb der staatlichen Schulorganisation. Auffallend ist, dass von den rund 500 Kindern über 240 im Kanton Bern privat unterrichtet werden. Diese Häufung wirft Fragen auf. Mit den Fragen soll der private Unterricht – oder englisch *Homeschooling* – sachlich beleuchtet werden. Wenn keine Nachteile für die Gesellschaft entstehen, kann nichts gegen den privaten Unterricht gesagt werden. Sind allerdings Vorbehalte oder gar Gesetzeslücken festzustellen, müsste der Kanton Bern bei seiner Bewilligungspraxis über die Bücher. Wenn Eltern extra in den Kanton Bern ziehen, damit sie einfacher zu einer Bewilligung kommen, muss in Zeiten der Harmonisierung der Bildungslandschaft eine Praxis wie in anderen Kantonen entwickelt werden.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie erklärt der Regierungsrat die im Vergleich zu anderen Kantonen überproportional hohe Zahl privat unterrichteter Schülerinnen und Schüler?

2. Erachtet der Regierungsrat die gesetzlichen Voraussetzungen, um die eigenen Kinder privat zu unterrichten, als angemessen? Sind sie im Vergleich zu anderen Kantonen weniger restriktiv?
3. Inwiefern muss die Regulierung des privaten Unterrichts wegen des neuen Lehrplans 21 überprüft werden? Ist eine Überprüfung auch ohne Einflüsse des Lehrplans 21 nötig?
4. Wie wird das Erreichen der schulischen Ziele bei privat unterrichteten Kindern überprüft? Bestehen Unterschiede zu Kindern, welche die Schulen besuchen (u. a. bei der Sozialisation, der Arbeitsmarktfähigkeit)?
5. Welche Anforderungen werden an die unterrichtende Person gestellt, und wie werden diese geprüft?
6. Welche formellen Anforderungen bestehen in der Praxis an Gesuche für privaten Unterricht?
7. Wer prüft diese Gesuche mit welchen Vorgaben?
8. Wie wurden Eltern in den letzten drei Jahren gebüsst, weil sie Auflagen nicht erfüllten?
9. Zügeln Eltern mit ihren Kindern absichtlich in den Kanton Bern, um die Kinder privat unterrichten zu lassen?
10. Wie beurteilt der Regierungsrat die schulischen Leistungen und die sozialen Kompetenzen der privat unterrichteten Kinder im Vergleich zu den in den Schulen unterrichteten Kindern?
11. Wie werden privat unterrichtete Kinder bzw. ihre Lehrpersonen vom Kanton unterstützt (Beratung, Lehrmittel, Kosten)?
12. Werden auch Kinder mit Behinderung privat unterrichtet? Welche zusätzlichen Anforderungen werden dafür verlangt?

### **Antwort des Regierungsrates**

Homeschooling ist in der Schweiz bis anhin weitgehend unerforscht. Interkantonale, systematisch gesammelte, gesicherte Daten existieren nicht. So verfügt auch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) nicht über Angaben über die Anzahl Schülerinnen und Schüler, welche im Rahmen von Privatunterricht unterrichtet werden, diese müssen demnach in den einzelnen Kantonen erfragt werden.

Im Kanton Bern kann die Schulpflicht auch im Rahmen einer Privatschule oder im Rahmen von Privatunterricht erfüllt werden. Diese *Private Schulung* bedarf gemäss Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG) einer Bewilligung der Erziehungsdirektion. Art. 71 bis 71b VSG regeln den Privatunterricht in Verbindung mit Art. 2 VSG. Der Privatunterricht, auch unter dem Namen Homeschooling bekannt, wird von der Erziehungsdirektion beaufsichtigt. Die Bewilligung für die Erteilung von Privatunterricht kann entzogen werden.

Es entspricht dem politischen Willen, dass im Kanton Bern die Möglichkeit von Privatunterricht besteht. Es kann für einzelne Kinder durchaus Gründe für Privatunterricht geben, so z.B. nach

langer Krankheit eines Kindes, um dessen Wiedereingliederung in eine Klasse zu erleichtern oder zum Schutz eines Kindes in einer besonderen Krisensituation. Es kommt demnach auch vor, dass Kinder nach einer Zeit des Privatunterrichts wieder in die Volksschule integriert werden.

Der Kanton Bern erfasst die Anzahl Schülerinnen und Schüler der Volksschule, welche Privatunterricht erhalten, seit Schuljahr 2008/09. Mit dem Obligatorium des zwei Jahre dauernden Kindergartens werden auch die Kinder im Kindergarten systematisch erfasst. Im Kanton Bern umfasst der Privatunterricht in der Zeit zwischen 2008/09 und 2013/14 zwischen 0.1% und 0.2% der schulpflichtigen Kinder.

Eine nicht repräsentative Umfrage vom 22. Januar 2015 der Erziehungsdirektion zum Homeschooling in den Kantonen Aargau, Zürich und Neuenburg hat ergeben, dass Homeschooling in den letzten Jahren generell zugenommen hat.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

**1. Wie erklärt der Regierungsrat die im Vergleich zu anderen Kantonen überproportional hohe Zahl privat unterrichteter Schülerinnen und Schüler?**

Es fehlen gesicherte Angaben, um die Aussage der Überproportionalität im Kanton Bern zu verifizieren oder zu dementieren. Wie in der Einleitung erwähnt, erhalten im Kanton Bern maximal 2 Promille der Kinder Privatunterricht. Der Regierungsrat erachtet diesen Umstand nicht als besorgniserregend.

**2. Erachtet der Regierungsrat die gesetzlichen Voraussetzungen, um die eigenen Kinder privat zu unterrichten, als angemessen? Sind sie im Vergleich zu anderen Kantonen weniger restriktiv?**

Die Kantone regeln den privaten Unterricht sehr unterschiedlich. Gemäss Broschüre der EDK zum Privatunterricht<sup>1</sup> gibt es Kantone, welche keine gesetzlichen Regelungen zum Homeschooling kennen (z.B. der Kanton NW). Andere Kantone halten sich sehr knapp (z.B. die Kantone BS, FR, AI). Wiederum andere Kantone verlangen ein Lehrdiplom von der Person, welche den Unterricht erteilt (z.B. die Kantone AG, LU, TG). Der Regierungsrat erachtet die gesetzlichen Voraussetzungen für Privatunterricht im Kanton Bern als angemessen.

**3. Inwiefern muss die Regulierung des privaten Unterrichts wegen des neuen Lehrplans 21 überprüft werden? Ist eine Überprüfung auch ohne Einflüsse des Lehrplans 21 nötig?**

Die Einführung des Lehrplans 21 wird keine Konsequenzen auf die Regulierung für die Private Schulung haben. Der Regierungsrat erachtet eine Überprüfung der bestehenden rechtlichen Grundlagen im Kanton Bern als nicht nötig.

---

<sup>1</sup> EDK. Privatunterricht, Homeschooling, Enseignement à Domicile. Informationszentrum IDÉS, März 2009.

**4. Wie wird das Erreichen der schulischen Ziele bei privat unterrichteten Kindern überprüft? Bestehen Unterschiede zu Kindern, welche die Schulen besuchen (u. a. bei der Sozialisation, der Arbeitsmarktfähigkeit)?**

Das Erreichen der schulischen Ziele wird im Rahmen der kantonalen Aufsicht durch die zuständigen Schulinspektorate überprüft. Ob Kinder, welche Privatunterricht genossen haben, allfällige Defizite in der Sozialisation kompensieren können und ob diese Kinder gleich gut auf dem Arbeitsmarkt bestehen können wie Kinder, welche die Volksschule besucht haben, wird nicht erhoben.

**5. Welche Anforderungen werden an die unterrichtende Person gestellt, und wie werden diese geprüft?**

Die Personen, welche den Unterricht erteilen, müssen von pädagogisch ausgebildeten Personen angeleitet werden. Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion überprüft diese Bewilligungsvoraussetzung im Rahmen des obligatorischen Bewilligungsverfahrens.

**6. Welche formellen Anforderungen bestehen in der Praxis an Gesuche für privaten Unterricht?**

Die formellen Anforderungen entsprechen den üblichen Anforderungen eines Gesuches. Die Bewilligungsvoraussetzungen für Privatunterricht sind in Art 71a VSG wie folgt festgehalten:

*Art 71a VSG Bewilligungsvoraussetzungen*

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Eltern gewährleisten, dass

a die Aufgaben gemäss Artikel 2 oder Artikel 2a erfüllt werden, [Fassung vom 21. 3. 2012]

b pädagogisch ausgebildete Personen diejenigen Personen anleiten, die den Unterricht erteilen,

c genügend Einrichtungen für den Unterricht vorhanden sind,

d die für die öffentlichen Kindergarten-, Primar- und Realklassen geltenden Unterrichtsinhalte und -ziele im Rahmen der Schulstufen erreicht werden und [Fassung vom 21. 3. 2012]

e die Unterrichtssprache sich unter Vorbehalt von Absatz 2 nach der Amtssprache der Region richtet.

<sup>2</sup> Eine andere Unterrichtssprache kann bewilligt werden, wenn die Eltern gewährleisten, dass die unterrichtenden Personen über die notwendigen Qualifikationen verfügen.

**7. Wer prüft diese Gesuche mit welchen Vorgaben?**

Die regionalen Schulinspektorate prüfen die Gesuche gemäss Art. 71a VSG (vgl. Antwort zu Frage 6).

**8. Wie wurden Eltern in den letzten drei Jahren gebüsst, weil sie Auflagen nicht erfüllten?**

In den letzten drei Jahren sind keine Bussen ausgesprochen worden.

**9. Zügeln Eltern mit ihren Kindern absichtlich in den Kanton Bern, um die Kinder privat unterrichten zu lassen?**

Es existieren hierzu keine Untersuchungen. Diese Frage kann deshalb nicht beantwortet werden.

**10. Wie beurteilt der Regierungsrat die schulischen Leistungen und die sozialen Kompetenzen der privat unterrichteten Kinder im Vergleich zu den in den Schulen unterrichteten Kindern?**

Auch hierzu existieren keine Untersuchungen. Die Frage kann nicht beantwortet werden.

**11. Wie werden privat unterrichtete Kinder bzw. ihre Lehrpersonen vom Kanton unterstützt (Beratung, Lehrmittel, Kosten)?**

Im Rahmen des Controllings der regionalen Schulinspektorate werden Eltern beratend unterstützt. Die Schulinspektorate wirken zudem als Bindeglied zur Volksschule, damit eine Wiedereingliederung in die Volksschule jederzeit möglich bleibt. Der Kanton übernimmt jedoch keine Kosten für Lehrmittel oder Unterrichtsmaterial.

**12. Werden auch Kinder mit Behinderung privat unterrichtet? Welche zusätzlichen Anforderungen werden dafür verlangt?**

Wie eingangs erwähnt, kann ein Kind im Kanton Bern die Schulpflicht auch im Rahmen einer Privatschule oder im Rahmen von Privatunterricht erfüllen. Das gilt auch für Kinder mit einer Behinderung (z.B. Gehbehinderung oder Sehbehinderung). Es werden hierzu keine zusätzlichen Anforderungen an den Privatunterricht gestellt.

Kinder, die nicht in Regelklassen oder besonderen Klassen geschult werden können, müssen in Sonderschulen oder Heimen geschult werden oder erhalten auf andere Weise Pflege, Erziehung, Förderung und angemessene Ausbildung. In absoluten Einzelfällen erfolgte dies mittels Privatunterricht.

**An den Grossen Rat**